

### Artikel 29

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.

#### Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Verfassung von 1949
  2. Entwurf
- II. Die Vereinigungsfreiheit
  1. Charakter und Inhalt des Rechts
  2. Sonderregelungen
  3. Einschränkungen in der einfachen Gesetzgebung
  4. Rechtsfähigkeit in besonderen Fällen
  5. Vereinigungspflicht
  6. Element der sozialistischen Demokratie
- III. Garantien des Vereinigungsrechts
  1. Durch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit
  2. Durch die staatlichen Organe

#### Literatur:

*Siegfried Mampel*, Bemerkungen zum Bericht der DDR an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, ROW 1978, S. 149 - *Gottfried Zeger/Georg Brunner/Siegfried Mampel/Felix Ermacora*, Die Ausübung staatlicher Gewalt in Ost und West nach Inkrafttreten der UN-Konvention über zivile und politische Rechte, in: Rechtsstaat in der Bewährung, Band 6, herausgegeben von der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Karlsruhe, 1978.

#### I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 behandelte in den Art. 12 bis 14 das Vereinigungsrecht<sup>1</sup> und das Koalitionsrecht. Art. 12 formulierte das Vereinigungsrecht: »Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.« Durch Art. 13 wurden bestimmte Vereinigungen privilegiert. Danach waren Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung von 1949 erstrebten und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt wurden, berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen. Wahlvorschläge für die Volkskammer durften nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstrebten und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßte (s. Rz. 2 zu Art. 22). Art. 14 formulierte das Koalitionsrecht: »Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.« Im organischen Zusammenhang mit dem Koalitionsrecht war das Streikrecht geregelt: »Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.« Nach Art. 24 waren bestimmte Vereini-